

Geschäftsverzeichnissnr. 1339
Urteil Nr. 67/99 vom 17. Juni 1999

URTEIL

In Sachen: Klage auf teilweise Nichtigklärung des Dekrets der Wallonischen Region vom 27. November 1997 zur Abänderung des wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau und das Erbe, erhoben von der in Liquidation befindlichen AG Charbonnages du Borinage und anderen.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und L. De Grève, und den Richtern H. Boel, L. François, G. De Baets, E. Cerexhe und R. Henneuse, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der Klage*

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 20. Mai 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 25. Mai 1998 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf teilweise Nichtigerklärung des Dekrets der Wallonischen Region vom 27. November 1997 zur Abänderung des wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau und das Erbe (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 12. Februar 1998), wegen Verstoßes gegen die durch die Verfassung oder kraft derselben zur Bestimmung der jeweiligen Zuständigkeiten von Staat, Gemeinschaften und Regionen festgelegten Vorschriften und gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung: die in Liquidation befindliche Aktiengesellschaft Charbonnages du Borinage, mit Gesellschaftssitz in 7340 Colfontaine, rue des Alliés 115, P. Devleminck, wohnhaft in 7850 Enghien, rue Belle 9, P. Verhaert, wohnhaft in 2280 Grobbendonk, Kasteelstraat 9, J. Ronvaux, wohnhaft in 5000 Namur, avenue Albert Ier 145, J. De Graeve, wohnhaft in 8400 Ostende, Oude Molenstraat, und die VoE Association nationale des géomètres-experts immobiliers (ANGE), mit Vereinigungssitz in 1852 Grimbergen, Grote Heirbaan 19.

II. *Verfahren*

Durch Anordnung vom 25. Mai 1998 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Durch Anordnung vom 13. Juli 1998 hat der amtierende Vorsitzende die für die Einreichung eines Schriftsatzes vorgesehene Frist bis zum 30. September 1998 verlängert.

Die Klage wurde gemäß Artikel 76 des organisierenden Gesetzes mit am 13. Juli 1998 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert; mit denselben Briefen wurde die Anordnung vom 13. Juli 1998 notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 16. Juli 1998.

Schriftsätze wurden eingereicht von

- dem Ministerrat, rue de la Loi 16, 1000 Brüssel, mit am 22. September 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,
- der Wallonischen Regierung, rue Mazy 25-27, 5100 Namur, mit am 30. September 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

Diese Schriftsätze wurden gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 6. Oktober 1998 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Erwiderungsschriftsätze wurden eingereicht von

- den klagenden Parteien, mit am 28. Oktober 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,
- dem Ministerrat, mit am 30. Oktober 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,
- der Wallonischen Regierung, mit am 5. November 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

Durch Anordnungen vom 29. Oktober 1998 und 28. April 1999 hat der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 20. Mai 1999 bzw. 20. November 1999 verlängert.

Durch Anordnung vom 13. Januar 1999 hat der Hof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 17. Februar 1999 anberaumt.

Diese Anordnung wurde den Parteien und deren Rechtsanwälten mit am 15. Januar 1999 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 17. Februar 1999

- erschienen
- . RA P. Vande Casteele, in Brüssel zugelassen, für die klagenden Parteien,
- . RA M. Mahieu, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat,
- . RA V. Thiry, in Lüttich zugelassen, für die Wallonische Regierung,
- haben die referierenden Richter E. Cerexhe und H. Boel Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

III. *Die angefochtenen Bestimmungen*

Der angefochtene Artikel 1 des Dekrets der Wallonischen Region vom 27. November 1997 bestimmt:

« Das Buch I, mit Ausnahme von Kapitel VI des Titels IV, das Buch II und das Buch III, mit Ausnahme der Titel IV und V, des wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau und das Erbe werden durch folgenden Wortlaut ersetzt: [...] »

Darauf folgen 184 neue Artikel des vorgenannten Gesetzbuches, darunter Artikel 11, der ebenfalls angefochten wird. Dieser Artikel, der in Kapitel VI von Titel I enthalten ist, lautet folgendermaßen:

« *Zulassungen und Zuschüsse*

Art. 11. Die natürlichen oder juristischen, privat- oder öffentlich-rechtlichen Personen, die mit der Erstellung oder der Revision der Schemen, Raumordnungspläne, Städtebauordnungen oder Erschließungsgenehmigungen beauftragt werden können, werden von der Regierung zugelassen, und zwar nach den von ihr bestimmten Kriterien und Verfahren.

[...] »

Schließlich bestimmt der angefochtene Artikel 19 des Dekrets vom 27. November 1997:

« Das vorliegende Dekret tritt am ersten Tag des Monats nach seiner Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* in Kraft. »

IV. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

Klageschrift

In bezug auf das Interesse

A.1.1. Die erste Klägerin, die sich in Liquidation befindliche Aktiengesellschaft Charbonnages du Borinage, besitze verschiedene Vermögensgüter, darunter die Fläche der Gruben. Sie sei unmittelbar durch das Dekret vom 27. November 1997 und dessen Ausführungserlasse betroffen. So könnten ihre Vermögensgüter durch Parzellierung verkauft oder für eine Dauer von mehr als neun Jahren verpachtet werden. Sie werde zur Abwicklung der mit den Erschließungsgenehmigungen verbundenen Verfahren auf verschiedene Personen zurückgreifen. Diese würden als nebenberuflich tätige Selbständige auftreten, auch wenn sie Personalmitglieder seien, wie P. Devleminck, zweite klagende Partei, der vereidigter Landmesser und Gutachter sei. Es sei nicht ausgeschlossen, daß sie sich auch an einen Landmesser wenden werde, der nicht eines der in Artikel 282 § 1 des wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau und das Erbe (nachstehend C.W.A.T.U.P.) vorgesehenen Diplome besitze.

Der zweite, der dritte, der vierte und der fünfte Kläger seien in der Liste der Landmesser eingetragene Landmesser, die ein Interesse an der Anfechtung von Artikel 11 des vorgenannten Gesetzbuches hätten, der die Wallonische Regierung ermächtige, anderen die Befugnisse zu erteilen, die den vereidigten Landmessern und Gutachtern des Berufsinstitutes der Landmesser (I.P.G.) vorbehalten seien.

Die letzte klagende Partei, die laut Artikel 3 ihrer Satzung den Berufsstand der Landmesser verteidige, besitze ihrerseits ein Interesse an der Anfechtung des Dekrets vom 27. November 1997, das die mit dem Landmesserdiplom verbundenen rechtlichen Auswirkungen festlege.

A.1.2. Die Wallonische Regierung macht geltend, daß die erste klagende Partei, indem sie sich darauf beschränke, ihre Eigenschaft als Eigentümerin der Güter, die im Zuge einer Parzellierung verkauft oder verpachtet werden könnten, geltend zu machen, nicht das erforderliche Interesse nachweise, um vor dem Hof aufzutreten, da ihr Interesse rein hypothetischer Art sei.

In ihrer Eigenschaft als auf der Liste der Landmesser des I.P.G. eingetragene Landmesser wiesen der zweite, der dritte und der vierte Kläger nicht das erforderliche Interesse nach, um gegen eine Dekretsbestimmung vorzugehen, die lediglich vorsehe, daß die Wallonische Regierung ermächtigt sei, nach den von ihr festgelegten Kriterien und Verfahren die natürlichen oder juristischen Personen anzuerkennen, die mit der Erstellung oder Revision der Schemen, Raumordnungspläne, Städtebauordnungen oder Erschließungsgenehmigungen beauftragt werden könnten. Diese Dekretsbestimmung habe an sich keine nachteilige Auswirkung auf das Recht, den Titel als Landmesser zu tragen, und ebenfalls nicht auf die Ausübung des Berufes. Im übrigen bezögen sich zahlreiche, in der Klage vorgebrachte Beschwerden auf die Bestimmungen des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 5. März 1998, der nicht der Kontrolle durch den Hof unterliege.

Die vierte klagende Partei sei eine Vereinigung ohne Erwerbszweck, die gemäß Artikel 3 ihrer Satzung den Vereinigungszweck verfolge, die uneingeschränkte Freiheit der Ausübung des Berufes als Vermessungsfachmann, Landmesser und Vermessungsfachmann, Landmesser und Immobiliensachverständiger sowie Grubenvermessungstechniker zu verteidigen. Die angefochtene Dekretsbestimmung habe an sich keine nachteilige Auswirkung auf die Ausübung dieser Berufe.

In bezug auf die Tragweite der Klage

A.2.1. Sowohl der Ministerrat als auch die Wallonische Regierung machen geltend, daß die Klage, selbst wenn sie sich darauf beschränke, drei Bestimmungen des wallonischen Dekrets vom 27. November 1997 anzufechten, in Wirklichkeit auf die Nichtigklärung anderer Bestimmungen hinauszulaufen scheine, insbesondere der Artikel 279 bis 283 desselben «neuen» C.W.A.T.U.P., so wie sie durch einen Erlaß der Wallonischen Regierung vom 5. März 1998 eingefügt worden seien. Diese Bestimmungen, die Gegenstand des am 3. Juli 1998 von der achten Kammer im Verfahren der einstweiligen Entscheidung des Staatsrates verkündeten Aussetzungsurteils Nr. 47.949 gewesen seien, seien verordnender und nicht gesetzgeberischer Art, so daß der Hof in Ermangelung der Bestätigung durch ein Dekret nicht befugt sei, über ihre Verfassungsmäßigkeit oder Gesetzmäßigkeit zu befinden.

Daher sei die Klage nur insofern zu prüfen, als sie auf die Nichtigklärung der Artikel 1 und 19 des Dekrets vom 27. November 1997 ausgerichtet sei, mit denen ab dem 1. März 1998 ein neuer Artikel 11 in dem C.W.A.T.U.P. aufgenommen werde.

A.2.2. Die klagenden Parteien erwidern, daß sie nicht die Nichtigklärung der Artikel 279 bis 283 des C.W.A.T.U.P. beantragten, selbst wenn eindeutig feststehe, daß die Nichtigklärung der Dekretsbestimmungen die anschließende Nichtigklärung der besagten Verordnungsbestimmungen zur Folge haben würde.

Zur Hauptsache

A.3. Zwei Klagegründe werden zur Unterstützung der Nichtigkeitsklage abgeleitet, deren erster Klagegrund in zwei Teile aufgliedert ist.

Hinsichtlich des ersten Klagegrunds

A.4.1. Der erste Teil des ersten Klagegrunds ist aus dem Verstoß gegen die Regeln zur Verteilung der Zuständigkeiten und insbesondere die Artikel 1, 39 und 134 der Verfassung in Verbindung mit den Artikeln 6 § 1 I und VI, 10 und 19 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen und dem Grundsatz der föderalen Loyalität abgeleitet, insofern Artikel 11 des neuen C.W.A.T.U.P. vorsehe, daß nach den Kriterien und einem Verfahren, die von der Wallonischen Regierung festgelegt würden, die privat- oder öffentlich-rechtlichen, natürlichen oder juristischen Personen, die mit der Erstellung oder der Revision der Schemen, Raumordnungspläne, Städtebauordnungen oder Erschließungsgenehmigungen beauftragt werden könnten, anerkannt würden, während durch ein solches Anerkennungsverfahren gegen die ausschließliche Zuständigkeit der Föderalbehörde zur Regelung der Bedingungen für den Zugang zum Beruf und der Bedingungen für dessen Ausübung verstoßen werde, und während insbesondere nur die Föderalbehörde zuständig sei, um die Bedingungen für die Ausübung des Berufes als Vermessungsfachmann, Landmesser und Immobiliensachverständiger oder vereidigter Landmesser und Sachverständiger festzulegen.

A.4.2. Der Ministerrat richte sich in bezug auf diesen ersten Teil nach dem Ermessen des Hofes.

A.4.3. Die Wallonische Regierung macht geltend, daß die Zuständigkeit, die den Regionen durch Artikel 6 § 1 Nr. 1 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 übertragen worden sei, diejenige beinhalte, den Grundsatz der Anerkennung der Autoren von Projekten zur Erstellung oder Revision der Schemen, Raumordnungspläne, Städtebauordnungen oder Erschließungsgenehmigungen vorzusehen und somit die Kriterien und das Verfahren dieser Anerkennung festzulegen.

Die strittige Bestimmung diene an sich nicht dazu, die Bedingungen für den Zugang zu irgendeinem Beruf festzulegen.

Sie lege ebenfalls nicht die Bedingungen fest, unter denen der Beruf des Landmessers ausgeübt werden könne und müsse; der Klagegrund sei also faktisch mangelhaft.

Es obliege daher dem Verwaltungsrichter oder dem ordentlichen Richter zu prüfen, ob die Wallonische Regierung durch die Annahme des Erlasses vom 5. März 1998 gegebenenfalls auf die Zuständigkeiten

übergreifen habe, die durch diese Bestimmung des Sondergesetzes der Föderalbehörde anvertraut worden seien.

Selbst in der Annahme, der Grundsatz der föderalen Loyalität wäre eine Regel zur Verteilung von Zuständigkeiten, der der Hof die von ihm vorgenommene Kontrolle zugrunde legen könne - *quod non* -, müsse man feststellen, daß die Kläger nicht darlegten, inwiefern durch die angefochtene Dekretsbestimmung gegen diesen Grundsatz verstoßen werden könne.

A.4.4. In seinem Erwidernsschriftsatz vertritt der Ministerrat den Standpunkt, daß der erste Teil des ersten Klagegrunds rechtlich und nicht faktisch zu beurteilen sei und folglich für unbegründet erklärt werden müsse. In seinem Urteil Nr. 88/95 vom 21. Dezember 1995 habe der Hof nämlich erklärt, daß zu der föderalen Zuständigkeit für die Bedingungen des Zugangs zum Beruf insbesondere die Befugnis gehöre, «allgemeine Regeln oder Fähigkeitserfordernisse im Zusammenhang mit der Ausübung gewisser Berufe vorzuschreiben und Berufstitel zu schützen». Die Regionen dürften nicht bestimmten Berufen zusätzliche Bedingungen der Ausübung auferlegen, insbesondere wenn die Bedingungen für den Zugang zum Beruf bereits durch das föderale Gesetz oder aufgrund desselben festgelegt worden seien. Umgekehrt dürften die Regionen ebensowenig Personen, die nicht die Bedingungen zur Ausübung eines gesetzlich geregelten Berufs erfüllten, den Zugang zu Tätigkeiten erlauben, die durch das föderale Gesetz oder aufgrund desselben diesem Beruf vorbehalten seien.

Das angefochtene Dekret verstoße gegen diese beiden Erfordernisse: Einerseits erlege es den Landmessern und Immobiliensachverständigen, die die im königlichen Erlaß vom 18. Januar 1995 vorgesehenen Bedingungen erfüllten, eine zusätzliche Bedingung für die Ausübung der im angefochtenen Dekret vorgesehenen Tätigkeiten auf, wobei diese Bedingung eine andere sei als diejenigen, die sich aus den föderalen Gesetzen und Verordnungen ergäben; diese Bedingung sei im vorliegenden Fall das Erfordernis einer Anerkennung. Andererseits ermögliche das angefochtene Dekret es, Personen, die nicht die im königlichen Erlaß vom 18. Januar 1995 vorgesehenen Bedingungen erfüllten, den Zugang zu Tätigkeiten zu gewähren, die aufgrund der föderalen Gesetze und Verordnungen ausschließlich den Landmessern und Immobiliensachverständigen vorbehalten seien. Der Umstand, daß es sich im vorliegenden Fall um eine zusätzliche Regelung zu einer Hauptzuständigkeit handele, was die Wallonische Regierung in ihrem Erwidernsschriftsatz anführt, nämlich Raumordnung und Städtebau, sei belanglos, insofern die Regelung des Zugangs zum Beruf eine dem föderalen Gesetzgeber vorbehaltene Zuständigkeit sei, ohne daß die Wallonische Regierung die Inanspruchnahme der impliziten Befugnisse im Sinne von Artikel 10 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 geltend machen könne.

A.5.1. Der zweite Teil des ersten Klagegrunds sei aus dem Verstoß gegen die Artikel 10, 11 und 23 der Verfassung abgeleitet, insofern Artikel 11 des neuen C.W.A.T.U.P. künftig die Wallonische Regierung ermächtige, nach den von ihr festgelegten Kriterien die natürlichen oder juristischen Personen anzuerkennen, die mit der Erstellung oder der Revision der Schemen, Raumordnungspläne, Städtebauordnungen oder Erschließungsgenehmigungen beauftragt werden können, wogegen der durch Artikel 23 der Verfassung bestätigte Grundsatz der Gesetzmäßigkeit es einer parlamentarischen Versammlung wie dem Wallonischen Parlament nicht erlaube, der Wallonischen Regierung ihre Zuständigkeiten zu übertragen.

A.5.2. In bezug auf diesen Teil richte sich der Ministerrat nach dem Ermessen des Hofes.

A.5.3. Die Wallonische Regierung führt an, dieser Teil sei unverständlich und somit unzulässig, da nicht erklärt werde, zwischen welchen Kategorien von Personen die Dekretsbestimmung einen Behandlungsunterschied einführe, und ebenfalls nicht erklärt werde, inwiefern sie diskriminierend sei.

A.5.4. In ihrem Erwidernsschriftsatz führen die klagenden Parteien an, daß Artikel 23 der Verfassung den föderalen Gesetzgeber oder den Dekretgeber verpflichte, selbst die Grenzen festzulegen, innerhalb deren gewisse Befugnisse - insbesondere bezüglich der Ausübung eines Berufes - ausgeübt werden dürften. Der Gesetzgeber dürfe nicht der Regierung eine Befugnis übertragen, die ihm durch die Verfassung vorbehalten werde. Selbst in der Annahme, daß eine andere Obrigkeit als die Föderalbehörde die Bedingungen für den Zugang zum Beruf hätte festlegen können, sei es zwingend erforderlich, daß der Dekretgeber selbst diesen gesetzlichen Rahmen gemäß dem Legalitätsprinzip festlege.

Hinsichtlich des zweiten Klagegrunds

A.6.1. Der zweite Klagegrund sei aus dem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, gegebenenfalls in Verbindung mit dem Grundsatz der Rechtssicherheit und des rechtmäßigen Glaubens, abgeleitet, insofern Artikel 11 des neuen C.W.A.T.U.P. es der Wallonischen Regierung erlaube, Personen anzuerkennen, die sich in grundlegend unterschiedlichen Situationen befänden, nämlich sowohl diejenigen, die beim I.P.G. eingetragen seien, als auch diejenigen, die nicht eingetragen seien, und insofern er es der Wallonischen Regierung ebenfalls erlaube, unter den zum I.P.G. gehörenden vereidigten Landmessern und Sachverständigen zwischen denjenigen zu unterscheiden, die anerkannt würden oder nicht, wogegen die Grundsätze der Gleichheit und der Nichtdiskriminierung positiv dazu verpflichteten, ähnliche oder gleiche Situationen auf gleiche Weise zu behandeln, und es negativ untersagten, Kategorien von Personen, die sich in unterschiedlichen Situationen befänden, auf die gleiche Weise zu behandeln.

A.6.2. Der Ministerrat richte sich in bezug auf diesen Klagegrund nach dem Ermessen des Hofes.

A.6.3. Nach dem Dafürhalten der Wallonischen Regierung richteten sich die von den klagenden Parteien in diesem Klagegrund vorgebrachten Beschwerden eigentlich im wesentlichen gegen Artikel 282 des königlichen Erlasses vom 5. März 1998, doch es obliege dem Hof nicht, diesen zu kontrollieren. Im übrigen bestätige Artikel 11 des neuen C.W.A.T.U.P. lediglich für die Wallonische Region ein System der Anerkennung für die darin vorgesehenen Handlungen, was an sich nicht die Grundsätze der Gleichheit und Nichtdiskriminierung verletzen könne.

In bezug auf den angeprangerten Verstoß gegen den Grundsatz der Rechtssicherheit schließlich sei es ein wesentliches Merkmal einer Gesetzesänderung, daß sie unverzüglich auf die Personen, für die sie bestimmt sei, Anwendung finde.

A.6.4. Für die klagenden Parteien könne der Grundsatz eines Systems der regionalen Anerkennung eine Diskriminierung darstellen, insofern die Nichteinhaltung der föderalen Befugnisse den Entzug eines in der Verfassung festgeschriebenen Grundrechtes darstelle, was somit gegenüber der Verfassung selbst nicht gerechtfertigt sei.

- B -

In bezug auf das Interesse

B.1. Die Wallonische Regierung stellt die Zulässigkeit der Klage wegen fehlenden Interesses der verschiedenen klagenden Parteien in Abrede. Die in Liquidation befindliche Aktiengesellschaft Charbonnages du Borinage, die sich darauf beschränke, ihre Eigenschaft als Eigentümerin von Gütern, die verkauft oder durch Parzellierung verpachtet werden könnten, geltend zu machen, würde nicht das erforderliche Interesse aufweisen, um vor dem Hof aufzutreten, da sie ein rein hypothetisches Interesse daran besitze, die Nichtigerklärung der angefochtenen Bestimmungen zu erreichen. Der zweite, der dritte, der vierte und der fünfte Kläger würden in ihrer Eigenschaft als Landmesser, die in die Liste des Berufsinstitutes der Landmesser (I.P.G.) eingetragen seien, nicht das erforderliche Interesse nachweisen, um gegen eine Dekretsbestimmung vorzugehen, die sich darauf beschränke, vorzusehen, daß die Wallonische Regierung ermächtigt sei, die Personen anzuerkennen, die mit der Erstellung der Raumordnungspläne und der Erschließungsgenehmigungen beauftragt werden könnten. Diese Bestimmung habe an sich keine Auswirkung auf das Recht, den Titel als Landmesser zu tragen, und auch nicht auf die Ausübung des Berufes. Schließlich habe die angefochtene Dekretsbestimmung an sich keine negative Auswirkung auf die Ausübung der Berufe, die die sechste klagende Partei gemäß ihrem Vereinigungszweck verteidigen solle.

B.2. In bezug auf die aus dem fehlenden Interesse der in Liquidation befindlichen Aktiengesellschaft Charbonnages du Borinage abgeleitete Einrede ist festzustellen, daß die etwaige Nichtigerklärung der angefochtenen Bestimmungen durch den Hof, die den Grundsatz einer Anerkennung der insbesondere mit der Erstellung der Erschließungsgenehmigungen beauftragten Personen vorsehen, keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Interessen der Klägerin haben würde.

Die Einrede der Unzulässigkeit ist begründet.

B.3. Die Kläger P. Devleminck, P. Verhaert, J. Ronvaux und J. De Graeve haben in ihrer Eigenschaft als in die Liste der Landmesser eingetragene Landmesser und Sachverständige ein Interesse daran, Bestimmungen anzufechten, die, insofern sie den Grundsatz einer Anerkennung gewisser Personen, die Handlungen ausführen könnten, die von Landmessern durchgeführt werden, vorsehen, eine nachteilige Auswirkung auf die Ausübung ihres Berufes haben können.

Die Einrede der Unzulässigkeit ist unbegründet.

B.4. Die « Association nationale des géomètres-experts immobiliers » (ANGE) ist eine Vereinigung ohne Erwerbszweck, deren Zielsetzung gemäß Artikel 3 ihrer Satzung in « der gesetzlichen Anerkennung des Berufes als Vermessungsfachmann, Landmesser und Vermessungsfachmann, Landmesser und Immobiliensachverständiger sowie Grubenvermessungstechniker » besteht sowie in « der Verteidigung der vollständigen Freiheit der Berufsausübung ». Angesichts dieser Definition des Vereinigungszwecks ist die Klage der « Association nationale des géomètres-experts immobiliers » zulässig.

Die Einrede der Unzulässigkeit ist unbegründet.

In bezug auf die Tragweite der Klage

B.5. Selbst wenn, wie der Ministerrat und die Wallonische Regierung erklären, die Klage, die sich darauf beschränkt, die Artikel 1 und 19 des Dekrets der Wallonischen Region vom 27. November 1997 anzufechten, insofern sie in das wallonische Gesetzbuch über die Raumordnung, den Städtebau und das Erbe (C.W.A.T.U.P.) einen neuen Artikel 11 einfügen, in Wirklichkeit andere Bestimmungen ins Auge faßt, die durch einen Erlaß der Wallonischen Regierung vom 5. März 1998 in das vorgenannte Gesetzbuch eingefügt wurden, beschränkt der Hof die Prüfung der Klagen auf die somit umschriebenen Artikel, die einerseits als einzige Artikel in der Klage angeführt werden, und die andererseits die einzigen Bestimmungen sind, für deren Prüfung der Hof angesichts des Verordnungscharakters der gegebenenfalls ins Auge gefaßten anderen Bestimmungen zuständig ist.

Zur Hauptsache

Hinsichtlich der beiden Teile des ersten Klagegrunds gemeinsam

B.6. Die klagenden Parteien prangern den Verstoß gegen die Regeln zur Verteilung der Zuständigkeiten und insbesondere die Artikel 1, 10, 11, 23, 39 und 134 der Verfassung in Verbindung mit den Artikeln 6 § 1 I und VI, 10 und 19 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen an, insofern Artikel 11 des neuen C.W.A.T.U.P. vorsieht, daß nach den Kriterien und einem Verfahren, die von der Wallonischen Regierung festgelegt werden, die privat- oder öffentlich-rechtlichen, natürlichen oder juristischen Personen, die mit der Erstellung oder der Revision der Schemen, Raumordnungspläne, Städtebauordnungen oder Erschließungsgenehmigungen beauftragt werden können, anerkannt werden. Auf diese Weise werde nach Ansicht der klagenden Parteien einerseits gegen die ausschließliche Zuständigkeit der Föderalbehörde zur Regelung der Bedingungen für den Zugang zum Beruf des Landmessers und Sachverständigen sowie andererseits gegen die ausschließliche Zuständigkeit des wallonischen Gesetzgebers, selbst die Anerkennungskriterien festzulegen, ohne, wie im vorliegenden Fall, auf eine Ermächtigung durch die Wallonische Regierung zurückgreifen zu müssen, verstoßen.

B.7. Gemäß Artikel 6 § 1 VI Absatz 5 Nr. 6 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen umfaßt die dem föderalen Gesetzgeber vorbehaltene Zuständigkeit zur Regelung der Bedingungen für den Zugang zum Beruf insbesondere die Zuständigkeit, Regeln in bezug auf den Zugang zu gewissen Berufen erlassen, allgemeine Regeln oder Erfordernisse der Befähigung, die mit der Ausübung gewisser Berufe zusammenhängen, festlegen und gewisse Berufstitel schützen zu können.

Die Zuständigkeit in bezug auf die Bedingungen für den Zugang zum Beruf umfaßt nicht die Zuständigkeit, Bedingungen für den Zugang zu öffentlichen Ämtern festzulegen, bei denen es sich in der Tat nicht um Berufe im Sinne von Artikel 6 § 1 VI letzter Absatz Nr. 6 des Gesetzes vom 8. August 1980 handelt. Dies gilt nicht nur für die Personen, die dem öffentlichen Dienst im organisierenden Sinne dieses Begriffes angehören, sondern auch für die Personen, die ungeachtet der Art ihrer juristischen Beziehung zur Verwaltung eine Aufgabe des allgemeinen Interesses wahrnehmen und die somit einen öffentlichen Dienst im funktionalen Sinne dieses Begriffes leisten.

B.8.1. Indem der angefochtene Artikel 11 des vorgenannten Gesetzbuches vorsieht, daß die Wallonische Regierung auf der Grundlage der von ihr selbst festgelegten Kriterien die natürlichen oder juristischen Personen anerkennt, die mit der Erstellung oder Revision der Schemen, Raumordnungspläne, Städtebauordnungen oder Erschließungsgenehmigungen beauftragt werden können, legt er weder die Zugangsbedingungen noch die Ausübungsbedingungen irgendeines Berufes fest. Im Gegensatz zu den Behauptungen des Ministerrates erlegt die angefochtene Bestimmung den Landmessern und Sachverständigen keinerlei zusätzliche Bedingung für die Ausübung ihres Berufes auf, und sie ermöglicht ebensowenig den Zugang zur Ausübung des Berufes als Landmesser und Sachverständiger Personen, die nicht die vom föderalen Gesetzgeber für die Ausübung dieses Berufes in dieser Eigenschaft und mit diesem Titel festgelegten Bedingungen erfüllen würden.

B.8.2. Mit der Annahme des angefochtenen Artikels 11 hat die Wallonische Region die Zuständigkeit ausgeübt, die den Regionen durch Artikel 6 § 1 Nr. 1 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen in Sachen Städtebau und Raumordnung zuerkannt wurde. Der Verfassungsgeber und der Sondergesetzgeber haben - insofern sie diesbezüglich nichts anderes verfügt haben - den Gemeinschaften und Regionen die gesamte Zuständigkeit zuerkannt, um die jeweiligen Regeln für die ihnen übertragenen Sachbereiche festzulegen.

B.8.3. Im vorliegenden Fall sieht das Dekret vom 27. November 1997 vor, daß die Raumordnung und der Städtebau durch Schemen, Raumordnungspläne, Städtebauordnungen oder Erschließungsgenehmigungen festgelegt werden, die nur durch von der Wallonischen Regierung anerkannte Personen erstellt werden können. Das Dekret kann, gemäß den Erläuterungen unter B.7, bestimmen, daß die Wallonische Region für die von ihr zu gewährleistende Ausführung der Aufgabe allgemeinen Interesses auf Personen zurückgreift, bei denen man gemäß den von der Regierung festgelegten allgemeinen Kriterien davon ausgeht, daß sie die erforderlichen Kenntnisse und Befähigungen für die Durchführung dieser Handlungen aufweisen. Das Erfordernis einer Anerkennung ist in diesem Fall eine Modalität der Ausübung der Zuständigkeit, die den Regionen durch den vorstehend erwähnten Artikel 6 § 1 Nr. 1 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 übertragen wurde.

B.9. Aus dem Vorstehenden ist zu schlußfolgern, daß es nicht erforderlich ist zu prüfen, ob Artikel 23 der Verfassung jede Zuständigkeitsübertragung an eine Regierung in bezug auf die

Ausübung eines Berufes verbietet, da der angefochtene Artikel 11 des vorgenannten Gesetzbuches nicht zum Zweck hat, die Bedingungen für den Zugang zu einem Beruf zu regeln.

B.10. Der erste Klagegrund ist nicht annehmbar.

Hinsichtlich des zweiten Klagegrunds

B.11. Die klagenden Parteien behaupten, der angefochtene Artikel 11 des wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau und das Erbe würde gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoßen, insofern er es zunächst gestatte, Personen, die sich in grundsätzlich unterschiedlichen Situationen befänden, nämlich die beim I.P.G. eingetragenen Landmesser und Sachverständigen, und andere Personen, denen die Vorrechte des Landmessers zuerkannt werden könnten, gleich zu behandeln, und insofern er es sodann gestatte, die beim I.P.G. eingetragenen Landmesser unterschiedlich zu behandeln, indem sie anerkannt würden oder nicht.

B.12. Der Gesetzgeber konnte vernünftigerweise davon ausgehen, daß die Erstellung oder die Revision der in Artikel 11 vorgesehenen Schemen, Raumordnungspläne, Städtebauordnungen oder Erschließungsgenehmigungen besondere und verschiedene Qualifikationen voraussetzten und daß es somit gerechtfertigt war, ebenfalls auf die Mitarbeit anderer Personen als Landmesser und Sachverständige zurückzugreifen.

Was eine etwaige Diskriminierung zwischen den beim I.P.G. eingetragenen Landmessern betrifft, beeinträchtigt Artikel 11 nicht das ihnen allen zustehende Recht, eine Anerkennung zu beantragen. Im übrigen hat der Wallonische Gesetzgeber, indem er eine Anerkennung verlangt, den Standpunkt vertreten, daß man die Möglichkeit haben müsse zu prüfen, ob die Landmesser und Sachverständigen trotz ihrer Eintragung beim I.P.G. gemäß vorher festgelegten Kriterien die unerläßlichen technischen Befähigungen aufweisen.

B.13. Im übrigen stellt der Hof fest, daß die Erläuterung zum zweiten Klagegrund im wesentlichen gegen Artikel 282 des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 5. März 1998 gerichtet ist. Es obliegt dem Verwaltungsrichter oder dem ordentlichen Richter zu prüfen, ob die

Wallonische Regierung durch die Annahme dieser Bestimmung nicht gegen den Grundsatz der Gleichheit und der Nichtdiskriminierung verstoßen hat.

B.14. Der zweite Klagegrund ist nicht annehmbar.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Klage zurück.

Verkündet in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 17. Juni 1999.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

L. Potoms

M. Melchior